

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/14/87/Ne/BB	4268	04.09.2014
	Dr. Monja Nemeč		

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mit der die Druckgeräteverordnung (DGVO) geändert wird; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

KURZBESCHREIBUNG

Die Novelle dient der Anpassung des § 14 der Druckgeräteverordnung (basierend auf dem Kesselgesetz) an die CLP Verordnung.

Der Entwurf behandelt die neue Zuordnung von Fluiden zu Gruppen anhand von Artikel 13 der Druckgeräterichtlinie (2014/68/EU). Die Zuordnung von Fluiden zu Gruppen erfolgt in Abhängigkeit der von den Fluiden ausgehenden Gefahren. Dabei sind die Gefahren in engem Zusammenhang mit der Drucktechnik zu beurteilen. Das Fluid in Kombination mit der Drucktechnik ergibt die resultierende Gefahr und laut Anhang II der Druckgeräteverordnung die entsprechende Kategorisierung der Druckgeräte.

ALLGEMEINES

Als Druckgeräte im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- Behälter (unbefeuerte Druckbehälter)
- Rohrleitungen
- Druckhaltende Ausrüstungsteile
- Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion mit einem inneren Überdruck von mehr als 0,5 bar.

Nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen:

- Druckgeräte, die aus einer flexiblen Umhüllung bestehen z.B. Luftreifen, Luftkissen, Spielbälle

- Flaschen und Dosen für kohlenensäurehaltige Getränke, die für den Endverbrauch bestimmt sind
- Heizkörper und Rohrleitungen in Warmwasserheizsystemen

Mit der Druckgeräteverordnung - DGVO BGBl. II Nr. 426/1999 wurde die Druckgeräterichtlinie 97/23/EG in das Österreichische Recht umgesetzt. Die Druckgeräteverordnung legt technische Anforderungen, Kriterien für das Inverkehrbringen und Bedingungen für die Konformitätsbewertung von Druckgeräten fest und definiert die Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfstellen.

§ 14 der bestehenden Druckgerätverordnung dient der Einstufung von Druckgeräten in Kategorien anhand des von den Inhaltsstoffen der Druckgeräte ausgehenden Gefahrenpotentials. Grundlage der Einstufung ist Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe.

Die gegenständliche Novelle zu insbesondere § 14 der Druckgeräteverordnung dient der Umsetzung von Artikel 13 der neuen Richtlinie 2014/68/EU vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt.

Der zuvor erwähnte Artikel 13 gibt eine neue Zuordnung von Fluiden in Druckgeräten zu Sicherheitsgruppen vor und basiert auf der CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Die CLP Verordnung wurde geschaffen um die Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen einer globalen Harmonisierung zu unterziehen.

Artikel 49 (1) der Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU verpflichtet die Mitgliedstaaten bis 28.2.2015 entsprechende Vorschriften zur Umsetzung von Artikel 13 der Druckgeräterichtlinie zu erlassen und zu veröffentlichen und diese ab **1.6.2015** anzuwenden (Inkrafttreten der Novelle).

§14 Abs. 2:

Die Neuformulierung des § 14 Abs. 2 der DGVO hat sich aus Unionsrechtlichen Gründen eng an die Artikel 13 der neuen Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU vorgegebene Formulierung zu halten (EU-weite Harmonisierung der Bereitstellung von Druckgeräten und freier Warenverkehr).

Die Kriterien unter CLP haben den Trend, strenger/konservativer zu sein, dadurch könnten eventuell neue Stoffe unter den Anwendungsbereich fallen.

Inkrafttreten der Novelle: **01.06.2015**

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis **einschließlich 10.10.2014** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - **Druckgeräteverordnung** - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt

keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.
Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendfunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße
Dr. Monja Nemeč